# Merkblatt zur Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Sonderveranstaltungen, Märkten und Festen in der Verwaltungsgemeinschaft Baunach

### I . Grundsätzliches

Der Veranstalter hat den Schutz der Veranstaltungs-/Marktteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung - insbesondere aber bei öffentlichen Großveranstaltungen und Open-Air-Veranstaltungen – sollten deshalb bereits in die Planung und Vorbereitung folgende Behörden/Stellen im Bedarfsfall einbezogen werden:

## II. Genehmigungen/Anzeigen

Bei der geplanten Durchführung von öffentlichen Sonderveranstaltungen, Märkten und Festen in der Verwaltungsgemeinschaft Baunach hat der Veranstalter im Vorfeld eigenverantwortlich zu prüfen, ob im Einzelfall folgende Genehmigungen/Erlaubnisse erforderlich und bei den zuständigen Stellen zu beantragen sind:

1.
Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)). Sie ist mindestens 2 Wochen vorher bei der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Baunach auf entsprechendem Formular zu beantragen. Die Abgabe zubereiteter Speisen ist rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Landkreis Bamberg zur Beachtung der lebensmittelhygienischen Bestimmungen abzustimmen.

2.

Sofern je nach Art und Umfang der Veranstaltung Straßensperrungen oder geänderte verkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich sind, sind diese rechtzeitig vorher (mindestens 2 Wochen bei Großveranstaltungen mindestens 4 Wochen) bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes zu beantragen. Sofern Verkehrseinschränkungen für Bundesstraßen, Staats- oder Kreisstraßen zu erwarten sind, muss die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung beim Landkreis Bamberg als zuständiger unterer Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) der Erlaubnis des Landkreises Bamberg als unterer Straßenverkehrsbehörde. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund ist mindestens 4 Wochen vorher bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach einzureichen, welches diesen mit einer entsprechenden Stellungnahme an die untere Straßenverkehrsbehörde weiterleitet.

**4.** Sofern je nach Art und Umfang der Veranstaltung Werbeplakatierung oder Bannerwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Baunach beabsichtigt

ist, ist hierfür ein **Antrag auf Sondernutzung** mindestens **1 Woche** vor dem Beginn der beabsichtigten Sondernutzung an die Verwaltungsgemeinschaft Baunach zu richten.

5.

Die Richtlinie über den Bau und Betrieb "Fliegender Bauten" und die darin enthaltenen Forderungen, die sich für Schausteller, Fahrgeschäfte, Zeltverleiher, Bühnenaufsteller u.a. ergeben, sind durch diese einzuhalten. Nach § 72 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist das Prüfbuch für Fliegende Bauten beim Landkreis Bamberg rechtzeitig (mindestens 1 Woche vor dem Aufbau) vorzulegen.

6

Für Veranstaltungen, bei denen gewerbsmäßig Waren und Leistungen angeboten werden (§§ 64 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) – Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste) kann nach § 69 GewO eine **Festsetzung der Veranstaltung** bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach beantragt werden. Der Antrag ist auf dem entsprechenden Formular mit den erforderlichen Unterlagen mindestens **4 Wochen** vorher bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach einzureichen.

7.

Für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist mindestens 2 Wochen vorher bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber haben ein beabsichtigtes Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III, IV oder T der Verwaltungsgemeinschaft Baunach mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

8.

Für das Abbrennen von offenen Feuern ist mindestens 2 Wochen vorher die Erlaubnis bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach einzuholen. Der schriftliche Erlaubnisantrag hat mindestens die Anschrift des Erlaubnisnehmers, Zeit und Ort, an dem das Abbrennen des offenen Feuers vorgesehen ist und Anlass bzw. Grund für das Abbrennen eines offenen Feuers zu enthalten.

Vorgenannte Genehmigungen/Erlaubnisse ersetzen keine sonstigen im Einzelfall erforderlichen Genehmigungen.

## Ⅲ. Allgemein zu beachtende Auflagen

Vorbehaltlich der Anordnung von Auflagen im Einzelfall je nach Art und Umfang der Veranstaltung und der Forderungen vorgenannter Fachämter ist bereits bei der Planung und Vorbereitung mindestens zu beachten:

- Der Betrieb der Veranstaltung ist so einzurichten und durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Lärm und sonstige unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vermeiden werden sowie die für den Veranstaltungsort höchstzulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nicht überschritten werden und die Nachtruhe ab 22.00 Uhr beachtet wird.

Je nach Art und Umfang der Nutzung/Veranstaltung kann zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Einzelfall eine veranstaltungsbegleitende Lärmmessung angeordnet werden.

Die Kosten trägt der Veranstalter.

- Der besondere Schutz der Nachtruhe ab 22.00 Uhr sowie die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes sind zu beachten.

Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Gemeinden über den Schutz der Nachtruhe sowie der Ruhe an Sonn- und Feiertagen sind mindestens **2 Wochen** vorher bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach zu beantragen. Für öffentliche Veranstaltungen können ausnahmsweise an einzelnen Wochenenden Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

- Je nach Art der Veranstaltung (Großveranstaltung/Konzert u.ä.) ist grundsätzlich je 100 Besucher 1 Ordner einzusetzen.
- Der Veranstalter hat für ausreichend Besucherparkplätze zu sorgen, die in einem Lageplan nachzuweisen sind. Der Parkplatz sowie dessen Zu- und Ausfahrten sind mit den entsprechenden Hinweiszeichen kenntlich zu machen. Ein Zuparken der umliegenden Straßen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, ggf. sind Einweiser einzusetzen.
- Je nach Anzahl der zu erwartenden Besucher sind ausreichend Gästetoiletten getrennt nach männlich und weiblich mit Handwasch- und Trocknungseinrichtungen vorzuhalten. Die Toiletten sind im Lageplan anzugeben bzw. der Vertrag für Miettoiletten ist vorzulegen. Bis 50 Personen sind mindestens 1 Damen-WC, 1 Herren-WC und 2 Urinale vorzuhalten; bis 200 Personen sind mindestens 2 Damen-WC, 3 Herren-WC und 6 Urinale vorzuhalten; bei 400 Personen sind mindestens 4 Damen-WC, 3 Herren-WC und 6 Urinale vorzuhalten; bei mehr als 400 Personen erfolgt die Festlegung im Einzelfall.
- Für Beschäftige, die Umgang mit unverpackten Lebensmitteln bzw. deren Zubereitung haben, ist eine Toilette mit Warmwasserhandwaschgelegenheit einzurichten. Die Gesundheitszeugnisse/Nachweishefte dieser Personen sind zur Kontrolle bereit zu halten.
- Die Bestimmungen des Brandschutzes sind umzusetzen. Insbesondere dürfen z.B. Ausschmückungen und Dekorationen (auch Fußboden- u. Wandbespannungen) nur mindestens schwer entflammbar sein. Ein Nachweis darüber ist zur Kontrolle bereit zu halten.
- Zufahrten und Aufstellflächen für Lösch- u. Rettungsfahrzeuge müssen festgelegt (Lageplan) und ständig frei gehalten werden, damit im Brand- und Gefahrenfall Feuerwehr, Rettungsdienst und Krankentransport unverzüglich zum Einsatzort gelangen können.
- Die Zugänglichkeit zu Löschwasserentnahmestellen, Löschgeräten und Hydranten ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu gewährleisten – die Stellen sind im Lageplan einzuzeichnen.

- Während der Dauer der Veranstaltung sind an Gefahrenschwerpunkten entsprechende Löschgeräte bereit zu stellen
- Im Einzelfall sind der Einsatz einer Brandsicherheitswache und eines Sanitätsstützpunktes erforderlich (Lageplan).
- Es ist für ausreichende Beleuchtung im und am Veranstaltungsort (Zu- und Abgangswege) zu sorgen. Die Einrichtung einer Notstromversorgung ist je nach Art der Veranstaltung vorzusehen.
- Zu- und Ausgänge, einschließlich Notausgänge und Fluchtwege, sind mit einer gut sichtbaren und nachleuchtenden Rettungswegkennzeichnung auszuweisen und dürfen für die Dauer der Veranstaltung nicht verschlossen sein
- An, in und vor Ausgängen sowie Flucht- und Rettungswegen darf nichts abgestellt oder gelagert werden, damit ausreichend breite Gänge (mind. 1,00 m) sowie ein Rettungsweg von mind. 2,00 m verbleiben; erforderlichenfalls sind Ordner einsetzen.
- Tisch- und Bankgarnituren bzw. Stuhlreihen sind so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang (mind. 1,50 m) verbleiben, die im Gefahrenfall eine rasche Entleerung des Veranstaltungsortes nach zwei entgegen gesetzten Richtungen ermöglichen (Bestuhlungsplan im Grundriss einzeichnen).
- Der Aufbau und Betrieb von Ständen und sonstigen Veranstaltungseinrichtungen ist so zu sichern, dass Personen oder Sachen nicht beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- Beim Aufbau der Stände und sonstiger Veranstaltungseinrichtungen ist auf ausreichend Sicherheitsabstand zu achten.
- Das Betreiben von Koch-, Brat-, Grill-, Heiz- und Wärmegeräten ist nur entsprechend der Betriebsvorschriften gestattet. Erforderliche Feuerlöscher sind durch die Betreiber dieser Stände bereitzuhalten. Das gilt insbesondere auch beim Betreiben von offenen Feuern, Die Kontrolle obliegt dem Veranstalter.
- Es ist darauf zu achten, dass nur geprüfte elektrische Anlagen/Geräte zum Einsatz kommen (DIN VDE).
- Elektrische Anlagen müssen mit einem abschließbaren Hauptschalter spannungslos geschaltet werden können.
- Beim Verlegen der Medienträger (Elektro, Wasser usw.) ist darauf zu achten, dass keine Stolperstellen entstehen. Elektrokabel sind gegen das Betreten und Befahren durch geeignete Mittel (z.B. Kabelbrücken) zu schützen.
- Sonstige Unfall- und Gefahrenquellen im Veranstaltungsbereich sind zu sichern bzw. auszugleichen.
- Eine Schaustellerhaftpflichtverssicherung bzw. eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist auf Verlangen vorzuweisen.
- -Die Entsorgung von Abfällen und des Abwassers ist erforderlichenfalls nachzuweisen.
- Werden bei einer Veranstaltung u.a. lebende Tiere ausgestellt oder bei den Darbietungen eingesetzt, ist dies der Verwaltungsgemeinschaft Baunach rechtzeitig vorher anzuzeigen.

- Die **lebensmittelhygienischen** Forderungen sind entsprechend den Festlegungen des Landkreises Bamberg unbedingt umzusetzen. Das eingesetzte/verwendete Wasser muss **Trinkwasserqualität** besitzen, gegebenenfalls ist dies durch die Entnahme einer Wasserprobe durch das Gesundheitsamt beim Landkreis Bamberg prüfen zu lassen (ca. 1 Woche vor Veranstaltung). Eine vorherige Absprache mit diesen Ämtern ist unbedingt erforderlich. Vorgenannte Ämter behalten sich grundsätzlich eine Abnahme bzw. Kontrolle der Stände bzw. der gastronomischen Einrichtungen während des Betriebes vor.
- Im Einzelfall kann die Anordnung eines **Rauchverbotes** notwendig sein (ggf. bereits schon vom Vermieter festgelegt).
- **Werbeplakatierung:** Wollen Sie Werbeplakate aufstellen, benötigen Sie eine entsprechende Genehmigung, welche bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach zu beantragen ist.
- Verkehrsrechtliche Anordnung: Sofern je nach Art und Umfang der Veranstaltung Straßensperrungen oder geänderte verkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich sind, sind diese rechtzeitig vorher (mind. 2 Wochen, bei Großveranstaltungen entsprechend eher) bei bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach zu beantragen.

#### **GEMA**

Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind – wenn sie öffentlich sind – bei der GEMA anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern. Die Anmeldung ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen, eine Unterrichtung durch die Verwaltungsgemeinschaft Baunach erfolgt nicht.

- Musik- und Lautsprecheranlagen: Neben der Anmeldung bei der GEMA, die der Veranstalter vorzunehmen hat, ist zu beachten, dass Lautsprecher und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder Gespielt werden dürfen, das andere nicht erheblich beeinträchtigt oder belästigt werden. Die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte sind nicht zu überschreiten.

### Immissionsrichtwert tags (6:00 bis 22:00 Uhr)

Gewerbegebiete	65 dB(A)
Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)

## Immissionsrichtwert nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)

Gewerbegebiete	50 dB(A)
Dorf- und Mischgebiete	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete	40 dB(A)

## IV. Wichtige Rechtsgrundlagen

Auf die Einhaltung u.a. folgender Gesetze in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen:

- Gewerbeordnung (GewO), insbesondere §§ 55 ff. GewO (Reisegewerbe) und §§ 64 ff. GewO (Messen, Ausstellungen, Märkte)
- Gaststättengesetz
- Betriebssicherheitsverordnung bezüglich der Prüfung/Gefährdungsbeurteilung Getränkeschankanlagen
- Bayerisches Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage, insbesondere Art. 3 bezüglich besonderer Schutzvorschriften am Karfreitag, am Buß- und Bettag und an den Gedenk- und Trauertagen
- aktuelle Sperrzeitbestimmungen

- Brandschutzvorschriften, insbesondere auch i.V.m. der Versammlungsstättenverordnung und der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. TA Lärm
- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Arbeitsstätten- und Betriebssicherheitsverordnung
- die Preisangabenverordnung
- das Eichgesetz
- Bundesseuchengesetz
- Lebensmittelhygieneverordnung
- Mutterschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Jugendschutzgesetz
- Bayerisches Gesundheitsschutzgesetz

Die vorstehenden Hinweise sind nicht abschließend! Je nach Art, Umfang und Ort einer Veranstaltung können sich weitere Auflagen und Forderungen ergeben!

# ...und nicht zu vergessen:

Je zeitiger die Anträge gestellt bzw. die zuständigen Stellen informiert werden, desto reibungsloser ist Ihr Organisationsverlauf!

Verwaltungsgemeinschaft Baunach Bamberger Straße 1 96148 Baunach